

Nr 374 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(5. Session der 14. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Gesetz

vom , mit dem das Salzburger Gleichbehandlungsgesetz geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Gleichbehandlungsgesetz, LGBl Nr 31/2006, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 66/2011, wird geändert wie folgt:

1. Im § 28 Abs 2 lautet die Z 5:

"5. Gründung, Einrichtung oder Erweiterung eines Unternehmens sowie die Aufnahme oder Ausweitung jeglicher anderen Art von selbständiger oder unselbständiger Tätigkeit;"

2. Im § 51 wird angefügt:

"7. Richtlinie 2010/41/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen, die eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben, ABI Nr L 180 vom 7. Juli 2010."

3. Im § 54 wird angefügt:

"(4) Die §§ 28 Abs 2 und 51 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... treten mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats in Kraft."

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Die Richtlinie 2010/41/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen, die eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben (Selbständigen-Gleichbehandlungsrichtlinie) verbietet gemäß Art 4 jede unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung auf Grund des Geschlechts im öffentlichen oder privaten Sektor im Zusammenhang mit der Aufnahme oder mit der Ausweitung jeglicher anderer Art von selbständiger Tätigkeit. Erfasst sind alle Personen, die nach den Bedingungen des innerstaatlichen Rechts eine Erwerbstätigkeit auf eigene Rechnung ausüben.

Das Salzburger Gleichbehandlungsgesetz umfasst derzeit nur den Zugang zu selbständiger Erwerbstätigkeit (§ 28 Abs 2 Z 5). Die Selbständigen-Gleichbehandlungsrichtlinie betrifft jedoch nicht nur den Zugang zur Tätigkeit, sondern auch die Erweiterung einer bereits ausgeübten Tätigkeit. Durch die Neuregelung soll der Anwendungsbereich daher dahingehend ausgedehnt werden, dass auch die Erweiterung einer selbständigen Erwerbstätigkeit vom Diskriminierungsverbot umfasst ist. Dies gilt selbstverständlich auch in Bezug auf unselbstständige Erwerbstätigkeiten.

2. Kompetenzgrundlagen:

Das Vorhaben betrifft alle landesrechtlich zu regelnden Materien, die direkt oder indirekt Auswirkungen auf die Erweiterung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit haben können (zB Wohnbauförderungsrecht, Landwirtschaftsrecht, Kinderbetreuungsrecht, Krankenanstaltenrecht, Privatwirtschaftsverwaltung der Länder und Gemeinden uvm) und stützt sich daher auf eine Vielzahl von Kompetenzbestimmungen.

3. Übereinstimmung mit EU-Recht:

Der Gesetzentwurf dient der Anpassung des Gleichbehandlungsgesetzes an eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates (vgl Pkt 1 der Erläuterungen).

4. Kosten:

Eine ins Gewicht fallende Kostenbelastung wird nicht erwartet.

5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

Gegen das Vorhaben sind keine Einwände erhoben worden. Die Umschreibung des Anwendungsbereiches (Z 1) ist entsprechend einem Vorschlag des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz an die Formulierung von Art 4 Abs 1 der Selbständigen-Gleichbehandlungsrichtlinie angepasst worden. Durch diese geänderte Textfassung entfällt auch der von der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg als schwer zugänglich empfundene Tatbestand einer "Erweiterung der selbständigen oder unselbständigen Tätigkeit", der im Entwurf noch vorgesehen war.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

